

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

III. Kreise und Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-189927](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189927)

zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebiets sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht, Vermögen zu erwerben und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Steuern zu erheben. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser-, Gewerb- und Kapitalrentensteuer-Kapitalien, sowie auf die Einkommensteuer-Anschläge ihrer Gemarkung. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

1. Kreise.

Die Angehörigen der Kreise werden vertreten durch die Kreisversammlung. Diese wird gebildet

- 1) aus den durch indirekte Wahl gewählten Abgeordneten der Kreis-Wahlmänner (ihre Zahl soll doppelt so groß sein, als die der unter Ziff. 2 genannten Abgeordneten);
- 2) aus den in den Amtsbezirken durch Vertreter der Gemeinden gewählten Abgeordneten;
- 3) aus den von den Städten über 7000 Einwohner durch den Gemeinderath (Stadtrath) gewählten Vertretern dieser Städte (für jede solche Stadt je nach der Bevölkerung 1—4 Vertreter);
- 4) aus den Mitgliedern des Kreis-Ausschusses, soweit sie nicht schon der Kreisversammlung angehören;

5) aus den größten Grundbesitzern des Kreises, und zwar höchstens zu einem Sechstheil der Zahl der gewählten Mitglieder (Ziffer 1, 2, 3 oben).

Die Zahl der gewählten Mitglieder soll mindestens 24 betragen; sonst gilt als Grundlage für die Berechnung der Mitgliederzahl, daß in Amtsbezirken bis zu 20,000 Seelen ein Abgeordneter der Gemeinden (Ziff. 2), in Amtsbezirken von größerer Einwohnerzahl auf je 20,000 Seelen, sowie auf einen überschießenden Bruchtheil dieser Zahl ein weiterer Abgeordneter zu wählen ist.

Stimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Kreis-Wahlmänner und wählbar als Abgeordnete zur Kreisversammlung sind alle Staatsbürger, welche unbescholten sind, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens 1 Jahr im Amtsbezirk ansässig sind. Bei der Wahl der Abgeordneten treten zu den Kreis-Wahlmännern als geborene Wahlberechtigte hinzu die größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden einschließlich des Fiskus, anderer Körperschaften (ohne die Gemeinden) und Aktiengesellschaften.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre mit hälftiger Erneuerung alle drei Jahre. Die Kreisversammlung tritt im ersten Vierteljahr jedes Jahres zusammen. Sie kann von der Staatsregierung, vorbehaltlich sofortiger Neuwahl, jederzeit aufgelöst werden. Die Kreisversammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst. Das regelmäßige Organ der Staatsregierung in Kreisangelegenheiten ist der am Sitze der Kreisverwaltung angestellte Bezirksbeamte (Kreis-hauptmann). Das Ministerium des Innern kann auch andere Vertreter als Bevollmächtigte zur Wahrung der Staatsinteressen an die Kreisversammlung abordnen. Die Sitzungen der Kreisversammlung sind öffentlich.

Für den Vollzug der Beschlüsse der Kreisversammlung, für Verwaltung des Kreisvermögens und der Kreisanstalten, sowie überhaupt zur Wahrnehmung der Interessen des Kreises für die Zeit, in welcher die Kreisversammlung nicht tagt, besteht, soweit nicht Sonderausschüsse aufgestellt werden, ein von der Kreisversammlung gewählter Kreis-ausschuß von 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern, welche Zahl aber von der Kreisversammlung mit Zustimmung der Regierung abweichend bestimmt werden kann. Der Kreisrechner wird von der Kreisversammlung ernannt.

Die Staatsregierung hat die Befugniß, gegen Kreisbeamte Verweise und nöthigenfalls die Entlassung zu verfügen.

Wirkungskreis: Obligatorische Aufgaben der Kreisverbände sind: die Beforgung des Landarmen-Wesens und des Kreisstraßen-Wesens. Ferner sind sie berechtigt, im Interesse des Kreises und seiner

Bewohner gemeinnützige Anstalten (insbesondere Straßen, Brücken, Kanäle, Sparkassen, Kreis-Schulanstalten, Werkhäuser, Waisenhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Rettungsanstalten, sonstige gemeinsame Anstalten zur Fürsorge für die Armen) zu gründen und zur Förderung der gemeinsamen Kultur, Wirtschaft und Wohltätigkeit die Gemeinden (durch Uebernahme seitheriger Gemeindelasten auf den Kreisverband) zu unterstützen, das Vermögen des Kreises zu verwalten, die Kreisanstalten zu leiten und zu überwachen und die Mittel zu deren Unterhaltung aufzubringen.

- A. Kreis Konstanz (1864,⁴⁰ □ Kilom. ohne Bodensee-
Fläche, 134,062 Einw.) — umfasst die Amtsbezirke:
Engen. Pfullendorf.
Konstanz. Stockach.
Mehlfirch. Ueberlingen.
Sitz der Kreisverwaltung zu Konstanz.
- B. Kreis Billingen (1066,⁴⁶ □ Kilom., 70,816 Einw.) —
umfasst die Amtsbezirke:
Donaueschingen. Billingen.
Triberg.
Sitz der Kreisverwaltung zu Billingen.
- C. Kreis Waldshut (1238,⁰⁴ □ Kilom., 76,892 Einw.) —
umfasst die Amtsbezirke:
Bonndorf. St. Blasien.
Säckingen. Waldshut.
Sitz der Kreisverwaltung zu Waldshut.
- D. Kreis Freiburg (2186,¹⁶ □ Kilom., 215,005 Einw.) —
umfasst die Amtsbezirke:
Breisach. Neustadt.
Emmendingen. Staufen.
Ettenheim. Waldkirch.
Freiburg.
Sitz der Kreisverwaltung zu Freiburg.
- E. Kreis Lörrach (960,²⁷ □ Kilom., 95,143 Einw.) —
umfasst die Amtsbezirke:
Lörrach. Schönau.
Müllheim. Schopfheim.
Sitz der Kreisverwaltung zu Lörrach.

- F. Kreis Offenburg (1593,²⁰ □ Kilom., 159,367 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Kehl. Offenburg.
 Lahr. Wolfach.
 Oberkirch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Offenburg.
- G. Kreis Baden (1045,²⁸ □ Kilom., 137,237 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Achern. Bühl.
 Baden. Rastatt.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Baden.
- H. Kreis Karlsruhe (1527,³⁰ □ Kilom., 307,919 Einw.) —
 — umfaßt die Amtsbezirke:
 Bretten. Ettlingen.
 Bruchsal. Karlsruhe.
 Durlach. Pforzheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Karlsruhe.
- I. Kreis Mannheim (481,⁷³ □ Kilom., 159,634 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Mannheim. Weinheim.
 Schwetzingen.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Mannheim.
- K. Kreis Heidelberg (951,⁹⁹ □ Kilom., 149,952 Einw.) —
 — umfaßt die Amtsbezirke:
 Eppingen. Sinsheim.
 Heidelberg. Wiesloch.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Heidelberg.
- L. Kreis Mosbach (2166,²⁴ □ Kilom., 151,840 Einw.) —
 umfaßt die Amtsbezirke:
 Adelsheim. Mosbach.
 Buchen. Tauberbischofsheim.
 Eberbach. Wertheim.
 Sitz der Kreisverwaltung zu Mosbach.

Verzeichniß

der für die Jahre 1890 bis Ende 1892 gewählten Mitglieder der Kreisauschüsse.

I. Kreis Konstanz.

Franz Weber, Oberbürgermeister in Konstanz, Vorsitzender.

⊕3a.-⊗.-Ⓞ.-P.R.3.-P.L.D.N.2.

Karl Hauser, Bürgermeister in Meßkirch, Stellvertreter.

Heinrich Blattner, Privatmann in Konstanz. S. o.

Hermann Frhr. v. Hornstein, Kammerherr in Binningen.
S. o.

Franz Mader, Medizinalrath, Bezirksassistenzarzt in
Radolfzell. S. o.

Heinrich v. Massenbach, Bürgermeister in Stockach.

Eduard Müller, Bürgermeister in Welschingen.

Ersatzmann:

Maurus Bez, Bürgermeister in Ueberlingen.

II. Kreis Bilingen.

Julius Kirsner, Hofapotheker in Donaueschingen, Vor-
sitzender. ⊕3a.

Hermann Uh, Bezirksthierarzt in Bilingen, Stellvertreter.
S. o.

Hermann Fischer, Bürgermeister in Donaueschingen.

Franz Josef Kall, Bürgermeister in Marbach.

Mathias Vogel, Bürgermeister in Hornberg.

Ersatzmänner:

Heinrich Dsiander, Bürgermeister in Bilingen.

August Dänzer, Domänenrath in Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut.

Mois Lang, Bürgermeister in Waldshut, Vorsitzender.

Baptist Mayer, Bürgermeister in Stühlingen, Stell-
vertreter.

Josef Berberich, Fabrikant in Säckingen.

Alfred Krafft, Fabrikant in St. Blasien. S. o.

Ferdinand Kriehle, Sparkassenverwalter in Bomdorf.

⊕3b.

Adolf Plaz, Oberförster in Thiengen. S. u.
Eduard Schmidt, Posthalter in Rheinheim. S. o.

Ersatzmänner:

Emil Brombach, Bürgermeister in Säckingen.
Alfred v. Kilian, Rentner in Waldshut.

IV. Kreis Lörrach.

Martus Pflüger in Lörrach, Vorsitzender. ⚔3a.
Wilhelm Höchstetter, Stadtpfarrer in Lörrach, Stell-
vertreter.

J. Baer, Altbürgermeister in Müllheim.
Karl Dreher, Müller in Wittlingen. ⚔3b. m. Schw.-
⊗.-Ⓜ.

Johann Grether, Bürgermeister in Lörrach.
Karl Krafft, Fabrikant in Schopfheim.
Johann Baptist Lais, Rathschreiber in Schönau.

Ersatzmänner:

Georg Friedrich Lienin, Bürgermeister in Weil.
Reinhard Vortisch-Krafft, Kaufmann in Lörrach.

V. Kreis Freiburg.

Ernst Fehr. Böcklin von Böcklinsau, Kammerherr in
Freiburg, Vorsitzender. S. o.

Franz Müller, Geh. Regierungsrath a. D. in Freiburg,
Stellvertreter. ⚔3a.m.E.

Hermann Burghard, Direktor in Freiburg.

May Chavoën, Kaufmann in Ettenheim.

May Kaltenbach in Schallstadt.

Karl Kähler, Privatmann in Freiburg.

Otto Wagner, Hauptmann a. D. in Freiburg. ⚔3.-

⊗.-Ⓜ.-Ⓜ.2.

Ersatzmänner:

Karl Kaiser, Bürgermeister in Kenzingen. ⚔3b.
Viktor Tafel, Stadtrath in Freiburg.

VI. Kreis Offenburg.

Gustav Schweiß, Bürgermeister in Offenburg, Vor-
sitzender.

Emil Durain, Kaufmann in Kehl.
 Josef Geldreich, Bürgermeister in Oberkirch. ⚔3b.
 Franz Knapp, Adlerwirth in Griesheim.
 Georg Leonhard, Rechtsanwalt in Offenburg. S. o.
 Josef Schäßle, Oberförster in Wolfach. S. u.
 Dr. Gustav Schlusser, Oberbürgermeister in Lahr. S. o.
 Karl Sommerlatt, Stadtrath und Kaufmann in Lahr.
 ⚔3b.

Ersatzmänner:

Ludwig Hornung, Fabrikant in Lichtenau.
 Bruno Burger, Fabrikant in Wolfach. S. o.

VII. Kreis Baden.

Max Reichert, Kaufmann in Baden, Vorsitzender.
 Isidor Belzer, Rentner in Rastatt. ⚔3b.
 Karl Eyth, Hofgarteninspektor in Baden. S. o.
 Albert Junghanns, Landwirthschaftsinspektor auf Aspich-
 hof. S. o.
 Eduard Knörr, Altbürgermeister in Bühl. S. o.
 Franz Xaver Lender, Geistlicher Rath und Dekan in
 Sasbach. ⚔3a.
 Wilhelm Seyfarth, Fabrikant in Gernsbach.

Ersatzmänner:

Ambros Friedmann, Bürgermeister in Wimbuch. S. o.
 Josef Werner, Stadtrath in Baden.

VIII. Kreis Karlsruhe.

Max Boeckh, Rechtsanwalt und Stadtrath in Karlsruhe,
 Vorsitzender. S. o.
 Wilhelm Schüssle, Rentner in Karlsruhe, Stellvertreter.
 ⚔3b.
 Georg Frank, Dekonom in Pforzheim (Buckenberg). S. o.
 Dr. Albert Gautier, Oberbürgermeister in Bruchsal.
 Karl Henkenius, Kontrolleur a. D. in Ettlingen.
 Karl Wickert, Fabrikant in Durlach. ⚔3b.

Ersatzmänner:

Ludwig Jost, Privatmann in Karlsruhe. S. o.
 Karl Hassenkamp, Privatmann in Karlsruhe. S. o.

IX. Kreis Heidelberg.

- Dr. Wilhelm Blum in Heidelberg, Vorsitzender. ☉3a.m.E.
 Dr. Friedrich Eisenlohr, Professor in Heidelberg, Stellvertreter. S. o.
 Julius Burkhardt, Gerbereibesitzer in Wiesloch. S. o.
 Wilhelm Hoffmann, Stadtrath in Heidelberg.
 Julius Schick, Gemeinderath in Neckarbischofsheim.
 Philipp Schweinfurth, Gemeinderath in Sinsheim.
 Dr. Alfred Seng, Professor in Heidelberg.
 Dr. Karl Wilckens, Oberbürgermeister in Heidelberg. ☉3a.-P.R.3-Oe.F.3a.
 Heinrich Wittmer, Gastwirth in Eppingen. ☉3a.-☉3b.m.Schw.-⊗.-⊗.

Ersatzmänner:

- Karl Leimbach, Stadtrath in Heidelberg. S. o.
 Paul Bentel, Altbürgermeister in Eppingen.

X. Kreis Mannheim.

- Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Kl. in Mannheim, Vorsitzender. S. u.
 Friedrich König, Rechtsanwalt in Mannheim, Stellvertreter. S. o.
 Michael Kaufmann, Privatmann in Mannheim.
 Ludwig Klein, Fabrikant in Weinheim. ☉3b.
 Karl Mechling, Bürgermeister in Schwetzingen. S. o.
 Karl Steingötter, Dekonom in Ladenburg. ☉3b.

Ersatzmänner:

- Adolf Hirt, Stadtrath und Privatmann in Mannheim. ☉3b.
 August Imhoff, Kaufmann in Mannheim. ☉3b.

XI. Kreis Mosbach.

- Wilhelm Wittmer, Rechtsanwalt in Mosbach, Vorsitzender. S. o.
 August Strauß, Altbürgermeister in Mosbach, Stellvertreter.
 J. M. Verberich, Bürgermeister in Wettertsdorf.
 Louis Bohrmann, Weinhändler in Eberbach.
 Theodor Frey, Weinhändler in Eberbach. ☉3b.

Hermann Klein, Privatmann in Wertheim. ⚔2b.
Otto Stein, Dekonom in Rudach. S. o.

Erstämänner:

Wilhelm Kiefer, Bürgermeister in Buchen. S. o.
Philipp Gramlich, Bürgermeister in Sindolsheim.

2. Gemeinden.

Für sämtliche Gemeinden des Landes mit Ausnahme der dem Geltungsbereich einer besonderen Städteordnung angehörigern neun größeren Stadtgemeinden gelten im Wesentlichen bezüglich des Umfangs der Verwaltungsaufgaben und der Art sowie des Pflichtentzweises der Behörden die gleichen Grundsätze, nur bezüglich der Staatsaufsicht sind die Gemeinden über 4000 Einwohner etwas freier gestellt als die übrigen Gemeinden.

Bei den Gemeinden unter 500 Einwohnern bildet die erbliche Bürgergemeinde die persönliche Grundlage. Stimmfähig sind nur die anwesenden unbescholtenen Gemeindebürger, d. h. diejenigen, welche durch Abstammung oder durch Aufnahme (die unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht verweigert werden darf) das Bürgerrecht erlangt haben. Die sonstigen Bewohner der Gemeinde sind entweder nichtbürgerliche Einwohner oder solche, welche ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben. Die regelmäßige Verwaltung der Gemeinde steht dem Bürgermeister und Gemeinderath zu. Der Bürgermeister wird auf 9, die Mitglieder des Gemeinderaths werden auf 6 Jahre, jedoch mit hälftiger Erneuerung alle 3 Jahre, von den Gemeindebürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt. Nach drei fruchtlosen Wahlen wird der Bürgermeister von der Staatsregierung auf höchstens 3 Jahre ernannt. Wegen Dienstwidrigkeiten oder wegen anderer Umstände, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, kann von der Staatsbehörde (Bezirksrath) die Entlassung der Gemeindebeamten herbeigeführt werden.

Als Hilfspersonen des Gemeinderaths wird in jeder Gemeinde ein Gemeindereschner auf Vorschlag des Gemeinderaths von der Gemeinde und ein Rathschreiber vom Gemeinderath ernannt.

Die umlagepflichtigen nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker können je 1 beziehungsweise 2 Vertreter wählen, welche dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung bei Berathung und Beschlußfassung über gesetzlich bestimmte Punkte beizutreten haben.

Die Sitzungen der Gemeindeversammlung sind öffentlich.

In den Gemeinden von 500 Einwohnern und mehr tritt, soweit es sich nicht um Fragen des Bürgergenusses handelt, an Stelle der Gemeindeversammlung ein Bürgerausschuß von 24–96 Mitgliedern, welcher seinerseits den Bürgermeister und Gemeinderath zu wählen hat. Die Wahl des Bürgerausschusses erfolgt in drei Steuerklassen, in welchen die Gemeindebürger und wahlberechtigten Einwohner vereinigt sind. Wahlberechtigte (und damit auch wählbare) Einwohner sind die im Vollbesitze der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche seit 2 Jahren Einwohner der Gemeinde sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben und im Großherzogthum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. Die besondere Vertretung der umlagepflichtigen Einwohner und Ausmärker fällt weg.

In den der Städteordnung unterstehenden größeren Stadtgemeinden (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz, Bruchsal und Lahr) ist die Einwohnergemeinde zur Durchführung gebracht. Für das Stadtbürgerrecht gelten dieselben Voraussetzungen, wie sie in den mittleren Gemeinden für das Wahlrecht der staatsbürgerlichen Einwohner aufgestellt sind. Der Bürgerausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Stadtraths und den Stadtverordneten, welche in Zahl von 48–96 in drei Steuerklassen von den Stadtbürgern mit 3jähriger hälftiger Erneuerung auf 6 Jahre gewählt werden, wählt den Oberbürgermeister und die Bürgermeister auf 9, den Stadtrath auf 6 Jahre. Durch Gewährung von Befoldungen und Pensionen ist ein Berufselement in die Gemeindeverwaltung eingeführt, die Autonomie durch größere Beschränkung der Staatsaufsicht, durch die Möglichkeit ortsstatutarischer Regelungen erweitert, die Verwaltung durch Einführung von Kommissionen für gewisse Verwaltungszweige beweglicher gestaltet. Die Ortspolizei wird in diesen Städten mit Ausnahme von Bruchsal und Lahr durch die Staatsbehörde ausgeübt. Im Uebrigen behalten in der Hauptsache die Bestimmungen der allgemeinen Gemeindeordnung auch für die unter die Städteordnung fallenden Städte Geltung.

(Vergl. im statistischen Anhang das Verzeichniß der Gemeinden und der Bürgermeister, sowie die Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.)